



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7704/60-I 7/90

An das
Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft GESETZENTWURF
7. GE 9 90
Datum: 1. MRZ. 1990
Verteilt: 2.2.90
Stiel

A. Atzwanger

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für
Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Amtshaftungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

20. Februar 1990

Für den Bundesminister:

T s c h u g g u e l

[Signature]
An die Stabsstelle
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7704/60-I 7/90

An das
Bundeskanzleramt

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Telefax
0222/96 22/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Amtshaftungsrecht.
§ 6 Abs 1 AHG (Dauer der absoluten Verjährungsfrist).
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AHG geändert wird; Begutachtungsverfahren.

zu GZ 600.013/3-V/5/90

Mit Beziehung auf den mit dem Schreiben vom 22.1.1990 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Amtshaftungsgesetz geändert wird, wird mitgeteilt, daß gegen die beabsichtigte Gesetzesnovelle keine Bedenken rechtsdogmatischer Art bestehen.

Unterlagen, aus denen entnommen werden kann, inwieweit durch das in Aussicht genommene Gesetz eine Mehrbelastung im Bereich des Justizressorts eintreten wird, sind nicht vorhanden; auch eine Schätzung der Höhe der zusätzlichen Ausgaben ist nicht möglich, da es Kalenderjahre geben wird, in denen keine Mehrbelastungen eintreten werden; dessenungeachtet könnten aber in anderen Jahren einzelne gravierende Amtshaftungsfälle zu entscheiden sein, die durch die Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist nunmehr vom Anwendungsbereich des AHG erfaßt werden, wobei allenfalls im Einzelfall sehr hohe Beträge (vielleicht bis zu 500.000 S) im Verfahren nach dem AHG anzuerkennen wären.

20. Februar 1990

Für den Bundesminister:

T s c h u g g u e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

